



STADT BAD KISSINGEN

**Verordnung der Großen Kreisstadt Bad Kissingen
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straße
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und SicherungsV)
vom 24. November 2016**

Beschluss des Stadtrates: 23. November 2016

Bekanntmachung: 9. Dezember 2016
(KGAMBI. Nr. 27)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Kissingen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgänger-
verkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1
Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder
offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur
Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unter-
brechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen
mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu
lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigen-
de Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen
oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder aus-
zuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse
sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn
dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflusrrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben
der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur
Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Orts-
lage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Stra-
ßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlos-
sen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf ei-
gene Kosten zu reinigen.

Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
 - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
 - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fahrbahnmitte Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmitte gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs.1 Satz 2, Abs.2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr, an Samstagen ab 8 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 9 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist 20 Jahre gültig.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bad Kissingen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie über die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eisglätte vom 13. Juni 1996 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 24. November 2016
Große Kreisstadt Bad Kissingen

gez.

Kay Blankenburg
Oberbürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6) Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege):

Am Schönborn, Columbiastraße, Heiligenfelder Allee, Iringstraße, Kasernenstraße, Kleinbracher Straße (St 2292), Münnerstädter Straße, Nordring, Obere Saline, Ostring, Riedgraben, Schweinfurter Straße, Steubenstraße, Untere Saline, Westring, Würzburger Straße

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte):

Ahornstraße, Akazienweg, Albertshausener Straße, Albrecht-Dürer-Straße, Alte Kissinger Straße, Altenbergweg, Alter Dorfring, Althausstraße, Am Berg, Am Gollheimer, Am Gründlein, Am Kirchhang, Am Kreuz, Am Kurgarten, Am Pfaffenrain, Am Rodweg, Am Schloßberg, Am Seidenschwanz, Am Steig, Am Steingraben, Am Steinhof, Am Theresienbrunnen, Am Wäldchen, Am Zückberg, Amselweg, An der Leite, An der Stichel, An der Winterleite, An der Ziegelei, Andreasstraße, Anton-Bruckner-Straße, Arnshäuser Straße, Aschacher Weg, Aueler Weg, Bachstraße, Bachäckerstraße, Bahnhofstraße, Ballingstraße, Balthasar-Schmitt-Straße, Baptist-Hoffmann-Straße, Beatrixstraße, Beethovenstraße, Bellevue, Bergstraße, Bibrastraße, Bindweg, Birkenweg, Bischwindenstraße, Bismarckstraße, Blankenäcker, Bleichwiesen, Blumenstraße, Boxbergerstraße, Brechbrücke, Breiter Rasen, Breslauer Straße, Brückenstraße, Brunnengasse, Buchenweg, Burgblick, Burgstraße, Burkardusstraße, Carl-Diem-Straße, Dahlienstraße, Dammstraße, Danziger Straße, Dapperstraße, Datzenbrunnenstraße, Dicker Busch, Dientzenhoferstraße, Dionysiusstraße, Dr.-Georg-Heim-Straße, Dresdner Straße, Dummentaler Weg, Egerlandstraße, Eichelberg, Eichendorffstraße, Eichenstraße, Einsteinstraße, Elisabethstraße, Emmerichstraße, Enge Gasse, Erhardstraße, Erlenweg, Eschenstraße, Farnstraße, Fasanenring, Feldstraße, Finsterbergstraße, Flemingstraße, Fliederweg, Flühgasse, Flurstraße, Föhrenstraße, Forellengasse, Frankenstraße, Franz-Schubert-Straße, Frauenrodestraße, Friedenstraße, Fried-Heuler-Straße, Friedhofsweg, Friedrich-List-Straße, Friedrich-Rückert-Straße, Friedrich-von-Gärtner-Straße, Frühlingstraße, Fuchsmühlweg, Fuhrmannstraße, Garitzer Straße, Gartenstraße, Geschwister-Scholl-Platz, Goethestraße, Goldbachstraße, Gößleswiesen, Götzenmühlweg, Groppstraße, Grundweg, Güßgraben, Gutenbergstraße, Haarder Weg, Händelstraße, Hangstraße, Hans-Sachs-Straße, Hardgraben, Hardweg, Hartmannstraße, Hausener Straße, Häuserschlag, Heideneller, Heinrich-Hack-Weg, Heinrich-Heine-Straße, Heinrich-von-Kleist-Straße, Hemmerichstraße, Hintere Gasse, Hochbergstraße, Hohe Eiche, Hohe Straße, Höhenstraße, Hohmannstraße, Höllweg, Holzweg, Honigäcker, Ignatius-Taschner-Straße, Im Beiberich, Im Brühl, Im Krautgarten, Im Lindes, Im Pförtlein, Im Premes, Im Röder, Im Roth, Im Steinbusch, Im Tiefrödlein, In den Höfen, Jägerstraße, Jahnstraße, Jean-Paul-Straße, Johann-Philipp-Geigel-Straße, Johannes-Brahms-Straße, Johannisstraße, Johann-Peter-Herrlein-Str, Joseph-Haydn-Straße, Julius-Echter-Straße, Kantstraße, Kapellenstraße, Kardinal-Döpfner-Straße, Karl-Pfister-Straße, Karl-Renninger-Straße, Karl-Straub-Weg, Karl-Streit-Straße, Kastanienstraße, Kiefernstraße, Kirchbergstraße, Kirchgasse, Kissinger Straße, Klaushof, Kleinbracher Straße (bis Einmündung in St 2292), Klieglplatz, Klinikstraße, Klosterweg, Kolpingstraße, Königsberger Straße, Kornweg, Kreuzbergstraße, Kreuzweg, Krumbachsberg, Lärchenweg, Landwehrstraße, Lehmgrube, Leibnizstraße, Lenbachstraße, Lessingstraße, Liebigstraße, Lilienstraße, Lina-Schonder-Weg, Lindenstraße, Linsenrain, Littmannstraße, Löhlein, Lollbachgasse, Lönsweg, Ludwig-Licha-Weg, Männerholz,

Marbachweg, Maria-Stern-Straße, Maria-Ward-Weg, Marienplatz, Marienweg, Marktplatz, Martin-Luther-Straße, Massaplatz, Max-Planck-Weg, Max-Reger-Straße, Maxstraße, Menzelstraße, Minnesängerstraße, Mittlerer Weg, Moosstraße, Mozartstraße, Münchner Straße, Müllersgasse, Münzweg, Nepomukgasse, Neulandstraße, Nikolaus-Fey-Straße, Nüdlinger Straße, Oberer Mühlweg, Oberer Steinberg, Oberer Weg, Oberer Zollweg, Ohmstraße, Oskar-von-Miller-Straße, Osterbergweg, Otto-Hahn-Straße, Ottostraße, Parkstraße, Pater-Reinisch-Weg, Paul-Haertl-Straße, Pestalozzistraße, Peter-Heil-Straße, Peter-Henlein-Straße, Pettenkofersstraße, Pfarrer-Bleymann-Gasse, Pfarrer-Wüst-Weg, Pfarrgasse, Pollweinstraße, Poppenrother Höhe, Poppenrother Straße, Postweg, Prälat-Roth-Straße, Prinzengraben, Prinzregentenstraße, Promenadestraße, Quellengasse, Raiffeisenstraße, Rasenweg, Rathausplatz, Ratsgasse, Reithausplatz, Rheinlandstraße, Rhönstraße, Richard-Strauß-Straße, Richard-Wagner-Straße, Rinnerfeldstraße, Ritterstraße, Robert-Koch-Straße, Rodenbergweg, Rohdewaldstraße, Röntgenstraße, Rosenäcker, Rosenstraße, Rückertweg, Rudolf-Diesel-Straße, Ruhstraße, Salinenstraße, Sanderweg, Sankt-Bruno-Straße, Sankt-Laurentius-Straße, Sankt-Michael-Straße, Sankt-Sebastian-Straße, Sankt-Ulrich-Straße, Sauerbreystraße, Schafgasse, Scheffelstraße, Schillerstraße, Schindgraben, Schlesier Straße, Schloßstraße, Schönbornstraße, Schulzengasse, Schurzstraße, Schützenstraße, Seehof, Seehofstraße, Seestraße, Seinsheimweg, Seubertsrasen, Sieboldstraße, Sinnbergpromenade, Sonnenstraße, Spessartstraße, Spitalgasse, Spitzwiese, Stationsbergstraße, Stefan-Brand-Straße, Stegfeld, Steigerwaldstraße, Steinmauer, Steinstraße, Stögerstraße, Storchengasse, Stricke, Sudetenlandstraße, Talstraße, Tannenweg, Theaterplatz, Theobald-von-Fuchs-Straße, Theodor-Fontane-Straße, Theresienstraße, Tiergartenstraße, Tilmann-Riemenschneider-Straße, Tränkgasse, Ulmenstraße, Untere Wendelinusstraße, Unterer Steinberg, Unterer Zollweg, Valentin-Becker-Straße, Valentin-Rathgeber-Straße, Valentin-Weidner-Platz, Veit-Stoß-Straße, Vernonstraße, Von-der-Tann-Straße, Von-Hessing-Straße, Von-Humboldt-Straße, Von-Lobdeburg-Straße, Waldstraße, Wankelstraße, Weizenäcker, Wendelin-Dietz-Weg, Wendelinusstraße, Westendstraße, Wiesenweg, Windheimer Weg, Winkelser Straße, Wittelsbacher Turm, Wittelsbacher Weg, Wolfsgraben, Ysenburgstraße, Ziegelweg, Zimmermannsweg, Zollerstraße